

**Gemeinde Hemmingen
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung
über die Erhebung
von
Kindertagegebühren
(Kindertagegebührensatzung)**

vom

19.03.1991

in der Fassung

vom

26. Juli 2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.2.1982 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.03.1991 folgende Satzung erlassen:

Erhebung von Kindergartengebühren

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Bemessungsgrundlage
und Höhe der Gebühr
- § 4 Entstehung und Fälligkeit
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

1. Die Gemeinde betreibt ihre Kindergärten als öffentliche Einrichtung.
2. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Kindergärten Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 1. Die Kindergartengebühr beträgt jährlich
(Monatsbeiträge nachrichtlich in Klammern) | ab 01.09.2016
€ |
| a) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des
18. Lebensjahres | 1.032,00 €
(86,00 €) |
| b) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des
18. Lebensjahres pro Kind | 774,00 €
(64,50 €) |
| c) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des
18. Lebensjahres pro Kind | 517,20 €
(43,10 €) |
| d) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung
des 18. Lebensjahres pro Kind | 175,20 €
(14,60 €) |
| e) Für den Besuch der Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit wird ein
Zuschlag zur Gebühr nach Buchstabe a - d erhoben mit | 206,40 €
(17,20 €) |
| f) Für den Besuch der Ganztagesbetreuung wird ein Zuschlag zur
Gebühr nach Buchstabe a – d erhoben in Höhe von | 1.651,20 €
(137,60 €) |
| Der Zuschlag für die Inanspruchnahme des Ganztagesangebots an
2 bzw. 3 festen Tagen beträgt 40% bzw. 60 % hiervon. | |
| g) Für den Besuch von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag
zur Gebühr nach Buchstabe a - f erhoben mit | 722,40 €
(60,20 €) |
| h) Für den Besuch von Kindern unter 2 Jahren wird ein Zuschlag zur
Gebühr nach Buchstabe a - f erhoben in Höhe von | 877,20 €
(73,10 €) |
| Der Zuschlag für die Inanspruchnahme dieses Angebotes an zwei
bzw. drei festen Tagen beträgt 40 % bzw. 60 % hiervon. | |
| i) Für Alleinerziehende mit 1 Kind ermäßigt sich die Kindergartengebühr nach
Punkt a) um 20 %. | |

Die Gebühren sind auf volle 0,10 € zu runden.

Stichtag für die Feststellung der Kinderzahl in der Familie ist jeweils der 1.9. eines Jahres. Änderungen, die sich während des Jahres ergeben, sind ab dem Ereignis folgenden Monatsersten zu berücksichtigen. Bei Geburten bedarf es hierzu eines Antrags an den Kindergarten, der von den Erziehungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten zu stellen ist. Später eingehende Mitteilungen werden erst zum darauffolgenden Monatsersten berücksichtigt.

2. Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie den Kindergarten, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder um je 50 v.H.
3. Die Kindergartengebühr sowie die Zuschläge zur Gebühr werden in 12 Monatsraten erhoben.
4. Die Gebühren sind für alle angemeldeten und im Kindergarten aufgenommenen Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum den Kindergarten besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist diese grundsätzlich auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung voll zu bezahlen. Bei behördlicher Schließung des Kindergartens von mehr als 1 Monat wird für den Zeitraum der Schließung keine Gebühr erhoben.
5. Sollte es Erziehungsberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz) nicht möglich sein, die Gebühren zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Monats.
2. Die Gebühr ist mit ihrer Entstehung zahlungsfällig.
3. Die Gemeindekasse zieht, sofern eine Abbuchungsermächtigung erteilt ist, die Gebühr vom Konto des Gebührenschuldners ein. Ansonsten ist die Gebühr ohne Aufforderung unbar auf ein Konto der Gemeinde einzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.1982 mit allen Änderungen außer Kraft.

Die Änderungen der §§ 3 und 4 vom 10.06.1997 treten am 01.09.1997 in Kraft.

Die Änderung des § 3 vom 23.06.1998 tritt am 1.09.1998 in Kraft.

Die Änderung des § 3 Nr. 1 vom 26.06.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Änderung des § 3 Nr. 6 (neu) und § 4 Nr. 1 tritt am 01.09.2002 in Kraft.

Die Änderung des § 3 Nr. 1 vom 27.5.2003 tritt am 01.09.2003 und am 01.09.2004 in Kraft.

Die Änderung des § 3 Nr. 1 vom 21. Juni 2005 tritt am 01.09.2005 in Kraft.

Die Änderung des § 3 e) – g) vom 23.05.2006 tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Die Änderung des § 3 Nr. 1 vom 22. Mai 2007 tritt am 01.09.2007 sowie am 01.09.2008 in Kraft.

Die Änderung des § 3 Nr. 1 vom 16.12.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Änderung des § 3 Nr. 1 vom 19.05.2009 tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Die Änderung der §§ 3 und 4 vom 16.12.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Änderung des § 3 vom 26.07.2016 tritt am 1.09.2016 in Kraft.